Anhang 1: Zuständigkeiten

Stand: 8. April 2022 / KFA / PG

Meldepflichtige (Meldung an pol. Gde), jedoch sogleich bewilligungspflichtige Veranstaltungen:

- Kriegs- und Kampfspiele (inkl. Paintball und Airsoft)
- Veranstaltungen im oder am Wasser mit mehr als 100 Personen (gemäss Fischereigesetzgebung)

Meldepflichtige Veranstaltungen (Meldung an die politische Gemeinde):
Die zuständige politische Gemeinde prüft die Auswirkungen der gemeldeten Veranstaltung unter Beizug der Waldregion und der kantonalen Wildhut und schliesst das Verfahren innert Monatsfrist ab mit der schriftlichen Mitteilung, dass:
a) der Durchführung der Veranstaltung nichts entgegensteht;
b) eine einvernehmliche Regelung über die wald- und lebensraumverträgliche Durchführung ausgearbeitet wird;
c) die Veranstaltung bewilligungspflichtig ist und die Eingabe an das Kantonsforstamt weitergeleitet wird.
Kommt keine einvernehmliche Regelung zustande, verfügt die zuständige politische Gemeinde Einschränkungen.

- sportliche Veranstaltungen mit insgesamt mehr als 50 Teilnehmenden in der Zeit vom 1. Mai bis 15. Juli
- sportliche Veranstaltungen mit insgesamt mehr als 100 Teilnehmenden in der übrigen Zeit
- Hundeveranstaltungen mit insgesamt mehr als 10 Hunden
- Veranstaltungen mit technischen Einrichtungen wie Licht- und Verstärkeranlagen
- mehrtägige Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmenden je Tag
- Veranstaltungen mit insgesamt mehr als 200 Teilnehmenden

Bewilligungspflichtige Veranstaltungen im oder am Wasser:
- Falls die Veranstaltung gleichzeitig meldepflichtig nach Waldgesetzgebung ist, zieht die politische Gemeinde zusätzlich den zuständigen Fischereiaufseher bei.
- Bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen nach Waldgesetzgebung, zieht das Kantonsforstamt das ANJF bei.
- Falls die Veranstaltung nur bewilligungspflichtig nach Fischereigesetzgebung ist, sind die Unterlagen dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) weiterzuleiten.

Meldepflichtige Veranstaltungen in Waldreservaten, Naturschutzgebieten (national/regional) oder Kerngebieten nach kant. Richtplan / komm. Schutzverordnung
- Ja → Bewilligungspflichtige Veranstaltungen
- Nein → sportliche Veranstaltungen mit insgesamt mehr als 150 Teilnehmenden in der Zeit vom 1. Mai bis 15. Juli
  - Ja → Bewilligungspflichtige Veranstaltungen
  - Nein → sportliche Veranstaltungen mit insgesamt mehr als 300 Teilnehmenden in der übrigen Zeit
    - Ja → Bewilligungspflichtige Veranstaltungen
    - Nein → Hundeveranstaltungen mit insgesamt mehr als 30 Hunden
      - Ja → Bewilligungspflichtige Veranstaltungen
      - Nein → Veranstaltungen mit technischen Einrichtungen wie Licht- und Verstärkeranlagen mit insgesamt mehr als 300 Teilnehmenden
        - Ja → Bewilligungspflichtige Veranstaltungen
        - Nein → mehrtägige Veranstaltungen mit mehr als 150 Teilnehmenden / Tag
          - Ja → Bewilligungspflichtige Veranstaltungen
          - Nein → Veranstaltungen mit insgesamt mehr als 600 Teilnehmenden
            - Ja → Bewilligungspflichtige Veranstaltungen
            - Nein → Meldepflichtige Veranstaltungen

Bewilligungspflichtige Veranstaltungen:
Weiterleitung der vollständigen Meldeunterlagen (Meldeformular, Situationsplan und evtl. weitere Unterlagen des Veranstalters) inklusive Stellungnahme der politischen Gemeinde an das Kantonsforstamt mit Kopie oder Information an den Veranstalter innert einem Monat ab Eingang des Gesuches.